



INTERREG BAYERN – TSCHECHIEN 2021–2027

ANTRAGSPRÜFUNG UND PROJEKTBEWERTUNG

2. Version vom 29.03.2023



Interreg
Bayern – Tschechien



Kofinanziert von
der Europäischen Union

Inhalt

Abschnitt 1	Zielsetzung der Verfahren	3
Abschnitt 2	Antragsprüfung	4
2.1	An der Prüfung beteiligte Stellen	4
2.2	Formale Prüfung	4
2.3	Plausibilitätsprüfung	5
2.4	Prüfung der Programmkonformität.....	5
Abschnitt 3	Projektbewertung	7
3.1	An der Bewertung beteiligte Stellen.....	7
3.2	Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit	8
3.3	Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung	9
3.4	Bewertung der inhaltlichen Qualität.....	10
3.4.1	Nationale Expertinnen / Experten.....	10
3.4.2	Ablauf der Bewertung der inhaltlichen Qualität durch die nationalen Expertinnen / Experten	10
3.5	Ablauf der Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen durch das GS.....	11
3.6	Gesamtbewertung	11
Abschnitt 4	Abschließende Antragsprüfung	13
Abschnitt 5	Prüfung Vertragsverletzungsverfahren	14
Abschnitt 6	Entscheidung im Begleitausschuss	15
6.1	Behandlung im Begleitausschuss.....	15
6.2	Mitteilung der Ergebnisse an Antragstellende.....	15
Abschnitt 7	Zeitlicher Ablauf (indikativ)	16
Abschnitt 8	Beschwerdeverfahren	17

Abschnitt 1 Zielsetzung der Verfahren

Die Prüfung und Bewertung der Projektanträge sind in drei Phasen gegliedert:

1. Antragsprüfung,
2. Projektbewertung und
3. Abschließende Antragsprüfung.

Ziel der Antragsprüfung ist es, die formale Vollständigkeit der Projektanträge und die Konformität der Anträge mit dem Programm INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027 zu prüfen.

Ziel der Projektbewertung ist es, mit einem angemessenen Aufwand die Aufteilung der Projekte in qualitativ-gute und qualitativ-schlechte Projekte (Projekte, die inhaltlich unvollständig sind, thematisch nicht zutreffend sind, die nicht zur Erfüllung des Programms beitragen etc.) zu erreichen.

Das Bewertungssystem dient damit der Sicherstellung folgender Aspekte:

- **Transparenz** – Bewertung nach genau beschriebenen Regelungen, die dokumentiert und überprüfbar ist,
- **Vergleichbarkeit** – Bewertung nach gleichen Maßstäben; Möglichkeit ähnliche Projekte zu vergleichen,
- **Objektivität** – Einbeziehung externer Fachstellen,
- **Nichtdiskriminierung** – bei der Bewertung ist ein gleichberechtigter Zugang zu allen Projekten gewährleistet.

Ziel der abschließenden Antragsprüfung ist es, den finalen Stand des Projektantrags nach seiner Bewertung zu überprüfen.

Abschnitt 2 Antragsprüfung

Die Antragsprüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen, die nacheinander ablaufen. Es handelt sich um die folgenden drei Prüfungsschritte, die jeweils positiv abgeschlossen werden müssen:

- Formale Prüfung,
- Plausibilitätsprüfung und
- Prüfung der Programmkonformität.

2.1 An der Prüfung beteiligte Stellen

An der Antragsprüfung beteiligen sich die folgenden Stellen:

- das Gemeinsames Sekretariat (GS) und
- die Antragsbearbeitenden Stellen (ABS) (Antragsbearbeitende Stelle des Leadpartners (ABS LP) und Antragsbearbeitende Stelle des Projektpartners (ABS PP)).

Die Funktion der ABS übernehmen vertretende Personen der Regierungen (BY) / Bezirke (CZ).

2.2 Formale Prüfung

Die Formale Prüfung erfolgt durch die ABS LP, sobald der Antrag in elektronischer Form vorliegt.

In der Formalen Prüfung wird festgestellt, ob der Antrag die formalen Kriterien erfüllt. Dazu gehört die Überprüfung, ob alle erforderlichen Unterlagen (u.a. unterschriebene Partnerschaftvereinbarung, Anlage zur Subventionserheblichkeit – nur BY) für die Beantragung einer Förderung vorliegen. Zudem wird die Länge der Projektlaufzeit überprüft.

Die Prüfung wird entweder positiv oder negativ abgeschlossen. Nach einem positiven Abschluss folgt die Plausibilitätsprüfung. Nach einem negativen Abschluss der Prüfung werden die an der Bewertung beteiligten Stellen (ABS PP und GS) über das Ergebnis der Prüfung inkl. Begründung informiert; eine Durchführung der Plausibilitätsprüfung ist nicht notwendig.

2.3 Plausibilitätsprüfung

Die Plausibilitätsprüfung erfolgt durch die ABS PP und ABS LP, sobald die Formale Prüfung positiv abgeschlossen wurde.

In der Plausibilitätsprüfung wird festgestellt, ob:

- der Antrag an sich plausibel ist,
- alle notwendigen Anlagen, inklusive der nach nationalem Recht notwendigen, vorliegen und den Anforderungen entsprechen,
- das angegebene Budget und die ausgewählten vereinfachten Kostenoptionen, inklusive der innerhalb der Gestaltungsmöglichkeiten des Programms gewählten Sätze für die Pauschalfinanzierungen, angemessen sind,
- Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist,
- das Projekt beihilferelevant ist,
- die Horizontalen Grundsätze (kein negativer Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen") eingehalten werden,
- bei Investitionen in Infrastruktur die notwendigen Anlagen in Bezug auf die erwarteten Auswirkungen des Klimawandels und Informationen zur finanziellen Tragfähigkeit / Nachhaltigkeit vorliegen und
- das Projekt keine Aktivitäten umfasst, die Teil einer Standortverlagerung oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen anderen Standort sind.

Die Prüfung wird entweder positiv oder negativ abgeschlossen. Nach einem positiven Abschluss folgt die Prüfung der Programmkonformität. Nach einem negativen Abschluss informieren sich die beteiligten Stellen gegenseitig (ABS LP, ABS PP, GS). Der Leadpartner wird von der ABS LP ebenfalls über das negative Ergebnis der Prüfung inkl. Begründung informiert. Wenn die Plausibilitätsprüfung der ABS PP und/oder ABS LP mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen wurde, ist eine Durchführung der Prüfung der Programmkonformität nicht notwendig.

2.4 Prüfung der Programmkonformität

Die Prüfung der Programmkonformität erfolgt durch das GS.

In der Prüfung der Programmkonformität wird festgestellt, ob das Projekt inhaltlich der passenden Priorität und dem Spezifischen Ziel zugeordnet ist. Außerdem wird geprüft, ob das Projekt einen Beitrag zu den Output- und Ergebnisindikatoren des Programms leistet.

Nach der Prüfung der Programmkonformität folgt die Projektbewertung. Wird das Ergebnis der Prüfung negativ abgeschlossen, wird das Projekt mit negativ abgeschlossener Programmkonformitätsprüfung im Bewertungsverfahren behandelt.

Abschnitt 3 Projektbewertung

Die Projektbewertung setzt sich aus mehreren Teilen zusammen, die unabhängig voneinander und parallel ablaufen können. Die Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung erfolgt durch das GS und durch die zuständige Bewertungsstelle (BS). Die Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt durch das GS auf der Basis des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung. Die inhaltliche Bewertung des Projektinhalts erfolgt jeweils national durch Nationale Expertinnen und Experten (BY) bzw. die Nationale Expertengruppe (CZ). Weiterhin erfolgt eine Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen durch das GS.

In der Bewertung kann ein Projekt maximal 100 Punkte erhalten. Die Punkte verteilen sich dabei entsprechend der Verteilung in Tabelle 1 auf die einzelnen Abschnitte der Bewertung.

Tabelle 1: Verteilung der Punkte auf die einzelnen Abschnitte der Bewertung

Bewertungsabschnitte	Maximale Punktzahl
Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit	10
Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung	30
Bewertung der inhaltlichen Qualität	50
Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen	10

3.1 An der Bewertung beteiligte Stellen

An der Projektbewertung beteiligen sich die folgenden Stellen:

- das Gemeinsame Sekretariat (GS),
- die Bewertungsstellen (BS) und
- nationale Experten / Expertinnen.

Die Funktion der BS übernehmen Vertreterinnen und Vertreter der Regierungen (BY) / Bezirke (CZ) unter der Voraussetzung, dass eine personelle Trennung und Unabhängigkeit der Funktionen zwischen der ABS und der BS sowie zwischen der BS und der Abstimmung im Begleitausschuss (BA) sichergestellt ist. Im Falle, dass eine personelle Trennung der Funktionen nicht möglich ist, bzw. die Unabhängigkeit nicht sichergestellt werden kann, übernimmt die Aufgaben der BS das GS.

3.2 Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Die Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt anhand der unter Art. 23, Abs. 4 der VO (EU) Nr. 2021/1059 angeführten Anforderungen an die Zusammenarbeit der Partner (Kooperationskriterien).

Folgende Kriterien sind **zwingend zu erfüllen**:

- Gemeinsame Ausarbeitung
- Gemeinsame Durchführung

Weiterhin ist **eines der beiden folgenden Kriterien zu erfüllen**:

- Gemeinsames Personal
- Gemeinsame Finanzierung

Tabelle 2: Voraussetzung für die Erfüllung der Kooperationskriterien

Kriterium	Voraussetzung für die Erfüllung
Gemeinsame Ausarbeitung	<p>+ Das Projekt muss durch mindestens einen bayerischen und mindestens einen tschechischen Partner gemeinsam vorbereitet werden.</p> <p>Kennzeichen für eine gemeinsame Ausarbeitung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinsame Besprechung zur Initiierung, Planung und Ausarbeitung des Projektes ▪ Gemeinsame Erstellung des Projektantrags ▪ Festlegung der Aufgabenverteilung der einzelnen Projektpartner
Gemeinsame Durchführung	<p>+ Das Projekt muss überwiegend gemeinschaftlich von mindestens einem bayerischen und mindestens einem tschechischen Partner verwirklicht werden.</p> <p>+ Alle Projektpartner müssen aktiv an der Realisierung von Projektaktivitäten beteiligt sein.</p> <p>Die Bewertung der gemeinsamen Durchführung erfolgt unabhängig von der finanziellen Gewichtung der Projektaktivitäten.</p>
Gemeinsames Personal	<p>+ Das Personal von mindestens einem tschechischen Partner muss mindestens an einer bedeutenden Aktivität im bayerischen Projektteil aktiv beteiligt sein.</p>

	<p>oder</p> <p>+ Das Personal von mindestens einem bayerischen Partner muss mindestens an einer bedeutenden Aktivität im tschechischen Projektteil aktiv beteiligt sein.</p> <p>Über die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen (z.B. Auftragsvergabe) kann das Kriterium "Gemeinsames Personal" nicht erfüllt werden.</p>
Gemeinsame Finanzierung	<p>Eine "Gemeinsame Finanzierung" liegt vor, wenn der Kostenplan auf der bayerischen und auf der tschechischen Seite:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ jeweils mindestens 10 % der zuschussfähigen Gesamtkosten des Projektes ausmacht <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ jeweils mindestens 100.000 EUR umfasst.

Die Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt durch das GS auf Basis des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung. Letztere wird jeweils durch die ABS LP und ABS PP durchgeführt. Das GS vergibt in dem Prüfvermerk zur Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit jeweils 5 Punkte pro erfülltem Kriterium "gemeinsames Personal" und "gemeinsame Finanzierung". Dies bedeutet, dass jedes Projekt in diesem Schritt mind. 5 Punkte erhalten muss und nur Projekte, die alle 4 Kriterien erfüllen, erhalten insgesamt 10 Punkte.

Im Falle von abweichenden Ergebnissen der Plausibilitätsprüfung durch die tschechische und bayerische ABS bei einem Kriterium (z.B. das "gemeinsame Personal" wird auf tschechischer Seite mit "Ja" und auf bayerischer Seite mit "Nein" bewertet) gilt das jeweilige Kriterium als nicht erfüllt.

3.3 Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung

Die Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung erfolgt durch das GS in Bayern und durch die zuständige BS in Tschechien, die auch die Funktion der ABS für das Projekt innehat. Die unter 3.1 definierte Aufgabentrennung muss eingehalten werden¹.

Die Bewertung erfolgt anhand eines standardisierten Prüfvermerks, der die Prüffragen mit der vorgegebenen Punkteskala enthält. Insgesamt können bei der Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung maximal 30 Punkte vergeben werden. Es werden pro Frage maximal 5 Punkte vergeben, wobei entweder 0, 1, 3 oder 5 Punkte vergeben werden können.

¹ Falls die personelle Aufgabentrennung nicht sichergestellt werden kann, übernimmt das GS nicht die Funktion der BS in Tschechien, sondern das GS gibt lediglich eine Bewertung für das Gesamtprojekt ab (in diesem Fall für bayerische und tschechische Seite gemeinsam).

Anhand der Ergebnisse der beiden Prüfvermerke wird anschließend ein Durchschnittswert aus den Bewertungen der grenzübergreifenden Wirkung berechnet.

3.4 Bewertung der inhaltlichen Qualität

Jedes Projekt wird getrennt auf der bayerischen und tschechischen Seite durch die jeweiligen nationalen Expertinnen / Experten bewertet.

3.4.1 Nationale Expertinnen / Experten

Die Besetzung der Nationalen Expertinnen / Experten wird auf bayerischer und tschechischer Seite getrennt vorgenommen. Auf bayerischer Seite erfolgt die Einsetzung der Expertinnen / Experten durch die fachlich zuständigen Bayerischen Staatsministerien. Auf tschechischer Seite werden die Expertinnen / Experten durch die Bezirke nominiert.

Nationale Expertinnen / Experten in **Bayern**:

- je eine vertretende Person des/der fachlich zuständigen Ministeriums/Ministerien bzw. eine vom Ministerium benannte vertretende Person einer nachgeordneten Fachstelle.

Mitglieder der Nationalen Expertengruppe in **Tschechien**:

- eine Expertin / ein Experte nominiert für jeden Bezirk²,
- eine vertretende Person der BS aus dem Bezirk, die die Funktion der ABS innehat,
- bei Projekten in der Prioritätsachse 5 können die Expertinnen / Experten durch eine vertretende Person der BS ersetzt werden³.

Sofern die Expertin / der Experte eine Institution vertritt, die selbst als Partner eines vorgelegten Projekts auftritt, darf sie / er sich nicht an der Bewertung der Projekte beteiligen.

3.4.2 Ablauf der Bewertung der inhaltlichen Qualität durch die nationalen Expertinnen / Experten

Die Unterlagen für die Bewertung der inhaltlichen Qualität werden den Expertinnen / Experten von der zuständigen ABS (BY) bzw. Bewertungsstelle (CZ) elektronisch übermittelt. Den Experten müssen für die Bewertung alle notwendigen Unterlagen zum Projekt (Antrag / gemeinsame und jeweils nationale Anlagen) elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Bei Bedarf kann in der Gesamtkoordination durch die ABS (BY) bzw. BS (CZ) eine ergänzende Stellungnahme weiterer Expertinnen / Experten eingeholt werden. Diese Stellungnahme wird den zuständigen nationalen Expertinnen / Experten, die die Bewertung durchführen, zur Verfügung gestellt.

² Für jeden Bezirk ein Experte / eine Expertin, d.h. insgesamt 3 Experten / Expertinnen.

³ Für jeden Bezirk ein Mitarbeiter /eine Mitarbeiterin der BS, d.h. insgesamt 2 Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der anderen Bezirke plus ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin der BS des Bezirks, der die Funktion der ABS wahrnimmt.

Die Bewertung der inhaltlichen Qualität erfolgt anschließend anhand eines standardisierten Prüfvermerks, der die Prüffragen mit der vorgegebenen Punkteskala enthält. Insgesamt können bei dieser Bewertung maximal 50 Punkte vergeben werden. Es werden pro Frage maximal 5 Punkte vergeben, wobei entweder 0, 1, 3 oder 5 Punkte vergeben werden können.

Den vollständig ausgefüllten Prüfvermerk mit der Punktbewertung, den Empfehlungen für den Begleitausschuss und der Begründung übermitteln die Expertinnen / Experten elektronisch im Jems, sodass diese der zuständigen ABS / BS bzw. dem GS zugänglich sind.

Für die Unterlagen, die dem Begleitausschuss vorgelegt werden, wird zuerst ein bayerischer bzw. tschechischer Durchschnitt der Bewertungen berechnet und anschließend der gemeinsame Durchschnitt für Bayern und Tschechien gebildet.

3.5 Ablauf der Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen durch das GS

Die Bewertung des Beitrags des Projekts zu den Programmzielen sowie den Output- und Ergebnisindikatoren erfolgt durch das GS anhand eines standardisierten Prüfvermerks. Neben der Punktbewertung wird durch das GS in dem Prüfvermerk zur Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen auch eine zusammenfassende Begründung angegeben. Insgesamt können bei dieser Bewertung maximal 10 Punkte vergeben werden. Es werden pro Frage maximal 5 Punkte vergeben, wobei entweder 0, 1, 3 oder 5 Punkte vergeben werden können.

3.6 Gesamtbewertung

Für die Gesamtbewertung werden die Punkte aus der Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie des Beitrags zu den Programmzielen und die Durchschnitte der Bewertungen der grenzübergreifenden Wirkung und der Bewertung der inhaltlichen Qualität addiert.

Tabelle 3: Gewichtung der einzelnen Bewertungsabschnitte

Bewertungsabschnitte	Gewichtung
Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit	Einfache Gewichtung
Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung	Durchschnitt aus BY und CZ Bewertung
Bewertung der inhaltlichen Qualität	Durchschnitt aus BY und CZ Bewertung
Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen	Einfache Gewichtung
GESAMTBEWERTUNG	Summe aus einzelnen Ergebnissen (abgerundet auf ganze Zahl)

Für die einzelnen Teile der Projektbewertung werden wie folgt Durchschnitte erstellt:

0,00 – 0,49 → wird abgerundet ↓ (z.B.: 49,3 = 49)

0,50 – 0,99 → wird abgerundet ↓ auf 0,5 (z.B.: 49,8 = 49,5)

0,5=0,5 (z.B.: 49,5 = 49,5)

Die **Gesamtbewertung** wird im Falle einer Dezimalzahl immer auf ganze Zahlen abgerundet.

Für den BA wird durch das GS zu jedem Projekt ein Bewertungsblatt erstellt, aus dem die erreichte Punktzahl in jedem der vier Bewertungsabschnitte und die Gesamtpunkte hervorgehen. Außerdem sind alle Empfehlungen der bewertenden Personen, und alle Fragen, die mit 0 Punkten bewertet wurden, enthalten. Die zusammenfassende Begründung der Projektbewertung wird nicht in das Bewertungsblatt aufgenommen, die Mitglieder des BAs können diese aber im Monitoringsystem Jems unter den Checklisten einsehen bzw. auf Aufforderung zur Verfügung gestellt bekommen.

Abschnitt 4 Abschließende Antragsprüfung

Die abschließende Antragsprüfung erfolgt durch die ABS LP und ABS PP.

In der abschließenden Antragsprüfung wird überprüft, ob:

- der Antrag die Punktegrenze von 70 Punkten in der Projektbewertung erreicht hat,
- der Kostenplan vollständig, verständlich und in Einklang mit den europäischen, gemeinsamen und nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben ist,
- die Kofinanzierung gesichert ist und
- die Beihilfeprüfung abgeschlossen wurde.

Die Prüfung wird entweder positiv oder negativ abgeschlossen. Nach einem positiven Abschluss werden Projekte, die in der Projektbewertung 70 Punkte oder mehr erreicht haben, dem BA zur Behandlung vorgelegt.

Abschnitt 5 Prüfung Vertragsverletzungsverfahren

Die Verwaltungsbehörde (für BY) bzw. die Nationalen Behörde (für CZ) prüfen, ob und inwiefern Projekte bzw. Projektpartner unmittelbar von einer begründeten Stellungnahme der Europäischen Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung betroffen sein können. Eine Betroffenheit von einem Vertragsverletzungsverfahren, die nicht durch einen Vorbehalt oder eine Auflage ausgeräumt werden kann, führt zu einem negativen Prüfergebnis. Die Prüfung wird nur bei Projekten durchgeführt, die in der Gesamtbewertung 70 Punkte oder mehr erreicht haben.

Der Begleitausschuss wird über das Prüfergebnis im jeweiligen Bewertungsblatt, das für jedes Projekt mit der Aussendung der Unterlagen zum BA übermittelt wird, informiert.

Wird die Prüfung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen, werden die Projekte im Begleitausschuss behandelt. Ein negatives Prüfergebnis führt zur einer negativen Beschlussfassung im Begleitausschuss.

Wenn nach dem Versand der Unterlagen und vor der Sitzung des Begleitausschusses neue Vertragsverletzungsverfahren von der Europäischen Kommission gegen Deutschland oder Tschechien eingeleitet werden, die sich auf Projekte auswirken können, weisen die Programmverwaltenden Stellen oder das Gemeinsame Sekretariat die BA Mitglieder auf diese Tatsache hin. Die potenziell betroffenen Projekte können vom BA unter Vorbehalt eines positiven Prüfergebnisses eingeplant werden.

Die VB/NB hat spätestens vor Abschluss des Rahmenvertrags zu überprüfen, ob das Projekt nicht unmittelbar von einer begründeten Stellungnahme der Europäischen Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung gem. Art. 258 AEUV betroffen ist.

Wenn für Projekte, die unter dem Vorbehalt eines positiven Abschlusses der Prüfung eingeplant wurden, die Prüfung positiv abgeschlossen wird, kann die Mittelbindung für die Projekte erfolgen. Wenn der Vorbehalt nicht erfüllt ist, kann die Mittelbindung nicht erfolgen. Wird die Prüfung negativ abgeschlossen, führt das zu einer negativen Beschlussfassung im BA.

Abschnitt 6 Entscheidung im Begleitausschuss

6.1 Behandlung im Begleitausschuss

Als Grundvoraussetzung für die Behandlung eines Projektes im BA gilt die Erreichung von mind. 70 Punkten in der Gesamtprojektbewertung. Diese Projekte werden dem BA zur Behandlung vorgelegt. Alle Projekte, die unter dieser Grenze liegen, werden dem BA zur Information und negativen Beschlussfassung vorgelegt.

Der BA entscheidet frei über alle zur Behandlung vorgelegten Projekte und ist dabei nicht an die vergebenen Punkte gebunden. Im Falle einer Ablehnung eines Projektes muss eine Begründung der Ablehnung mit Bezugnahme auf die Projektbewertung erfolgen.

Der Begleitausschuss wird über Projektanträge in Kenntnis gesetzt, die rechtzeitig eingereicht wurden, deren Prüf- und Bewertungsprozess aber zum Zeitpunkt der Aussendung der vorbereitenden Unterlagen des nächsten anstehenden Begleitausschusses noch nicht abgeschlossen ist. Der Leadpartner des betroffenen Projekts wird nach Annahme des Protokolls von der Antragsbearbeitenden Stelle des Leadpartners schriftlich informiert.

6.2 Mitteilung der Ergebnisse an Antragstellende

Nach der Annahme des Protokolls der jeweiligen Begleitausschusssitzung informiert die Antragsbearbeitende Stelle des Leadpartners den Leadpartner schriftlich über das Ergebnis der Projektbewertung und die Entscheidung des Begleitausschusses. Folgende Informationen werden übermittelt:

- Information über die Entscheidung
 - Eingeplant
 - Abgelehnt oder
 - Nicht förderfähig, da Punktgrenze in der Projektbewertung nicht erreicht wurde

Bei Ablehnung inkl. Begründung für die Ablehnung des Projektes.

Bei "Nicht förderfähig" wird zudem darauf hingewiesen, dass ein neues Projekt unter Berücksichtigung der Anforderungen des entsprechenden Projektaufrufs eingereicht werden kann.

- Bewertungsblatt (enthält u.a. sämtliche Angaben aus der Projektbewertung der Felder "Empfehlungen an den Begleitausschuss" und die erteilten Punkte). Weitere Ergebnisse aus der Projektbewertung können auf Anfrage mitgeteilt werden.

Abschnitt 7 Zeitlicher Ablauf (indikativ)

Arbeitsschritt	Zuständige Stelle	Termin
Antragstellung		Bis 15 Wochen vor BA
Antragsprüfung (5 Wochen)		
Formale Prüfung und Plausibilitätsprüfung	ABS	Bis 10 Wochen vor BA
Prüfung der Programmkonformität	GS	Bis 10 Wochen vor BA
Projektbewertung (5 Wochen)		
Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit	GS	Bis 5 Wochen vor BA
Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung	GS + BS	Bis 5 Wochen vor BA
Bewertung der inhaltlichen Qualität	Nationale Expertinnen und Experten + BS in CZ	Bis 5 Wochen vor BA
Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen	GS	Bis 5 Wochen vor BA
Übertragung der Bewertungsergebnisse/ Übersetzung	GS	Bis 3 Wochen vor BA
Abschließende Antragsprüfung	ABS	Bis 2 Wochen vor BA
Prüfung Vertragsverletzungsverfahren	VB + NB	Bis 2 Wochen vor BA bzw. bis zum BA
Versand Unterlagen	GS	2 Wochen vor BA

Die Verwaltungsbehörde setzt im Einklang mit der Nationalen Behörde eine Frist für den Antragseingang für den BA fest.

Abschnitt 8 Beschwerdeverfahren

Die Rahmenbedingungen des Beschwerdeverfahrens sind gemäß Art. 69, Abs. 7 der VO (EU) 2021/1060 festgelegt. Jede antragstellende Person hat die Möglichkeit sich auf diesem Wege über eine Entscheidung einer am Programm beteiligten Stelle zu beschweren.



www.by-cz.eu

Herausgeber

Verwaltungsbehörde des Programms
INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027



**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Prinzregentenstr. 28 – 80538 München
Postanschrift: 80525 München
Tel. 089 2162-0 – Fax 089 2162-2760
poststelle@stmwi.bayern.de – www.stmwi.bayern.de

Národní orgán Programu
INTERREG Bavorsko – Česko 2021–2027



**MINISTERSTVO
PRO MÍSTNÍ
ROZVOJ ČR**

Staroměstské náměstí 6 – 110 15 Praha 1
Tel +420 224 861 111 – Fax +420 224 861 333
posta@mmr.cz – www.mmr.cz
